

**Auszug aus der geänderten Satzung über die Entschädigung der nach § 15 der GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen**

Der bisherige § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4a

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Es gelten folgende Sätze je Tätigkeitstag:

Wahlvorsteher und Stellvertreter:	80,00 €
Beisitzer und Wahlhelfer:	60,00 €
Schulungen:	25,00 €
Sonstige Wahldienste:	40,00 €

- (2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn städtische Beschäftigte für die ehrenamtliche Tätigkeit von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, Arbeitszeit einzutragen statt eine Entschädigung zu erhalten, soweit die Stadt als Arbeitgeberin diese Wahlmöglichkeit anbietet.

§ 4b

Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen wie z.B. sachkundige Einwohner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Tätigkeitstag.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Entschädigung eines nach § 15 bestellten ehrenamtlich Tätigen durch eine andere städtische Satzung geregelt ist.